

DEUTSCHE BAUZEITUNG

Herausgeber: Architekt Martin Mächler
Regierungsbaumeister Dr.-Ing. E. h. Fritz Eiselen
Regierungsbaurat Rudolf Stegemann

Berlin SW48
13. Juni 1934

Organ des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen

Heft 24

BAUBERATUNG ODER RICHTIGE BERUFSERZIEHUNG ?

Dr.-Ing. Hellmut Delius, Berlin

Vorbemerkung der Schriftleitung. Die Frage der Bauberatung steht in unserer heutigen Zeit, die sich wieder auf die überlieferten Werte deutscher Baukunst besinnt und bei aller Erkenntnis, daß den Bedürfnissen der Neuzeit Rechnung getragen werden muß, doch eine Einfügung in die vorhandene Umgebung und Natur erstrebt, die nicht als brutaler Eingriff wirkt, im Mittelpunkt des Interesses.

An dem Beispiel der Tätigkeit der Staatl. Bauberatung in Württemberg zeigen wir in einem Aufsatz, welche Erfolge auf diesem Wege erreichbar sind, allerdings nicht nur in baukünstlerischer und städtebaulicher, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung. Der nachstehende Aufsatz strebt einen anderen Weg an, um nicht durch Korrektur, sondern von vornherein eine anständige Baugesinnung zu erzielen. Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Aufsätze lassen sich interessante Schlüsse ziehen.

Bei den ernsthaften Bestrebungen, wieder eine allgemeine, anständige Baugesinnung in unserem Lande zu schaffen, ist der Weg zu diesem Ziele noch immer unklar. Man spricht und schreibt von „Landesbauberatern“ und ähnlichen Institutionen und glaubt damit, weiterhin auf dem Wege des behördlichen Einflusses oder durch Sachverständigenausschüsse der Sache ernsthaft und im Grunde dienen zu können. Verschiedentlich sind auch in der letzten Zeit sog. Baupflegeämter eingerichtet worden, die selbständig neben den Baupolizeiämtern arbeiten, mit diesen vereinigt oder identisch sind.

Im Zuge der Bemühungen um eine Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens, dessen Langwierigkeit mit Unrecht auf die Mitwirkung der fast in allen Städten bestehenden Bauberatungsstellen geschoben wird, ist der Einfluß dieser bei den Hoch- oder Städtebauämtern der Gemeinden eingerichteten Stellen vielfach erheblich eingeschränkt oder ihre Aufgabe den Baupolizeiämtern ganz übertragen worden. Auch die Vorschläge, die aus demselben Grunde — Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens — die ortsgesetzlich gegen Verunstaltung geschützten Gebiete einschränken wollen, sind noch nicht alt. Man braucht jedoch nur die Außengebiete der Städte, insbesondere der Großstädte, die in erster Linie unter diese Beschränkung fallen würden und die die regste Bautätigkeit aufweisen, anzusehen, um festzustellen, welche verheerenden Wirkungen noch jetzt — also unter dem Schutze der Verunstaltungsgesetze — ertragen werden müssen.

Es soll hier nicht darüber gestritten werden, ob die Bauberatung oder Baupflege, d. h. die Beratung hinsichtlich der äußeren architektonischen Erscheinung eines Gebäudes im Stadtbild oder im Stadtbauplan, bei den Baupolizeiämtern oder bei den Hoch- oder Städtebauämtern der Stadtverwaltungen besser aufgehoben ist. Es soll vielmehr aufgezeigt werden, welche Grundlagen für eine Bauberatung überhaupt in Frage kommen und wieweit überhaupt eine behördliche Bauberatung einen Sinn hat.

Wenn man eine solche als richtig und notwendig unterstellen will, so ist jedenfalls sicher, daß sie erfolgreich nur von denjenigen Stellen der Behörde ausgeübt werden kann, die in der Lage sind, auch die architektonische Stellung und Bedeutung jedes Bauobjektes innerhalb der städtebaulichen Gestaltung eines um-

fassenderen Gebietes zu beurteilen. So wenig die Baupolizeiämter, obwohl vielfach dafür in Aussicht genommen und zum Teil sogar herangezogen, die Fragen des Wohnungswesens, d. h. die Aufgaben der Wohnungsämter, mangels Kenntnis der kommunalen Siedlungspläne und städtebaulichen Gestaltungsabsichten zweckentsprechend bearbeiten können, so wenig sind sie aus dem gleichen Mangel heraus in der Lage, eine städtebaulich wirkungsvolle Bauberatung — und nur eine solche ist sinnvoll — auszuüben. Das gilt auch — städtebaulich — hinsichtlich der Gestaltung der Außenreklame, die den Baupolizeiämtern ganz überlassen ist. Denn die Baupolizeiämter kennen die Bebauungspläne und Bebauungsplanabsichten der Gemeinde nicht. Sie haben nicht einmal mit der Zonengestaltung etwas zu tun.

Aber auch Stadtbauplan und Bauordnung bilden keine Einheit, so daß selbst die berufenen Stellen der Gemeindeverwaltung, die die städtebauliche Richtung der Entwicklung kennen, nicht einmal eine vollkommene Basis für ihre Arbeit, auch bei der Bauberatung, vorfinden können. Diese seit langem klaffende und immer wieder aufgezeigte Lücke muß endlich einmal entschieden überbrückt werden. Diese Differenz ist so groß, daß — um nur ein augenfälliges Beispiel zu nennen — selbst in den Gebieten geschlossener, mehrgeschossiger Bauweise — ganz im Widerspruch mit dem geplanten, durch die Bauzonen gegebenen städtebaulichen Aufbauprogramm — freistehende Einzelhäuser auf Hinterland, wenn auch nur im Wege der Befreiung von der Vorschrift, daß keine Hinterwohngebäude errichtet werden dürfen, baupolizeilich zugelassen werden. Ähnlich verhält es sich mit der baupolizeilichen Genehmigung des Zeilenbaues, der zur Zeit in der Regel nur im Wege der Befreiung von der gleichen Vorschrift möglich ist (ganz abgesehen von der Frage, ob diese Bebauungsart städtebaulich-architektonisch überhaupt dem Wesen einer klaren Architekturauffassung entspricht). Bei derartigen baupolizeilichen Entscheidungen spielen natürlich Begriffe wie „Arbeitsbeschaffung“ und „unbillige Härte“ eine besondere Rolle. In welcher Richtung in diesen Fällen das Allgemeininteresse — zum mindesten kulturell — zu suchen ist, kann jedoch nicht zweifelhaft sein. Zur Vermeidung solcher Auswüchse müßten die Hilfsmittel der rückwärtigen Baufluchtlinien oder des Aufbauplanes allgemein in den Bauordnungen verankert werden. Erst dann könnte eine

städtebaulich wirksame Bauberatung auch Erfolg haben. Ob die Baupolizeiämter in personeller Hinsicht zur architektonischen Beurteilung der Bauanträge immer in der Lage sind, mag dahingestellt bleiben. Wenn auch der Bauamtsleiter in der Regel ein genügend vorgebildeter Architekt sein mag, so muß die Geeignetheit seiner Mitarbeiter in dieser Hinsicht vielfach doch bezweifelt werden, da diese Kräfte gewohnt und erzogen sind, an die Beurteilung der Bauanträge nur vom polizeilichen und technisch-konstruktiven Standpunkt heranzugehen.

Aber ganz abgesehen von diesen Gesichtspunkten, bei denen immer angenommen ist, daß eine behördliche Bauberatung richtig und notwendig ist, muß grundsätzlich die Frage beantwortet werden, ob überhaupt eine Behörde — sei es nun die Baupolizei oder sei es eine fachlich und informatorisch dafür geeignete Stelle der kommunalen Verwaltung — oder irgendein anderes Gremium in der Lage ist, eine wirksame Bauberatung überhaupt auszuüben.

Die gesetzliche Grundlage, die für die Berechtigung einer solchen Beratung gegeben ist, ist die Verunstaltungsgesetzgebung. Als zu Anfang des Jahrhunderts die Gedanken der Heimatschutzbewegung eine einigende Plattform für die widerstreitenden architektonischen Auffassungen in der Architektenschaft geschaffen und sich Eingang in die Gesetzgebung und Verwaltung verschafft hatten, hatte sich die freie Architektenschaft auch stark für die Einrichtung von Bauberatungsstellen bei den Gemeinden eingesetzt. Auf Grund der Verunstaltungsgesetze wurden in zahlreichen Städten durch Ortsgesetze solche Bauberatungsstellen gebildet und ihre Tätigkeit geregelt. Da jedoch die in den Gesetzen verankerten Begriffe — „Beeinträchtigung“, „Verunstaltung“ — eine praktische Handhabung der Bauberatung nicht gestatteten und auch die Rechtsprechung eine eindeutige und für die Praxis verwertbare Auslegung der Begriffe nicht erbrachte, gingen die Gemeinden in vielen Fällen dazu über, andere ihnen zur Verfügung stehende Druckmittel — Bauverbot an unfertigen Straßen in Verbindung mit Aufschließungs- oder Straßenbauverträgen, Bedingungen für die architektonische Gestaltung bei Hergabe von Darlehen oder Zuschüssen — anzuwenden, um eine Verbesserung der Bauentwürfe auf diesem Wege zu erreichen. Mußte schon die subjektive Beurteilung der Bauentwürfe durch eine Person — den Leiter der Bauberatungsstelle — oder Sachverständigenbeiräte bei der immer stärker abbröckelnden Plattform gemeinsamer Architekturauffassung, die die Heimatschutzbewegung geschaffen hatte, den Erfolg der Bauberatung — im ganzen gesehen — zweifelhaft machen und zu widerstreitenden Ergebnissen führen, so wurde durch die Rechtsprechung in bezug auf Art. 153 der Reichsverfassung ein weiterer Unsicherheitsfaktor in die Ausübung der Bauberatung hineingetragen.

Es mag zugegeben werden, daß der Einfluß der Behörden und damit der Bauberatungsstellen infolge der stärkeren Autorität und des Zusammenarbeitens der Behörden zu einem gemeinsamen Ziel hin inzwischen entschieden größer geworden ist. Im Grunde wird aber auch damit das imaginäre Ziel der Bauberatung — nämlich: eine Verbesserung der architektonischen Leistung oder der einheitliche, der Baugesinnung der Zeit entsprechende Charakter der Bauten — nicht erreicht. Es muß daher den tieferen Ursachen des mangelnden Erfolges einer behördlichen oder anderen Bauberatung überhaupt nachgegangen werden.

Es ist nämlich nicht damit getan, daß eine Bauberatung dadurch ausgeübt wird, daß eine Verbesserung der äußeren Erscheinung eines Gebäudes in formalen Einzel-

heiten, an der „Fassade“, vorgenommen wird. Alle Versuche behördlicher Bauberatung haben in der Regel nur in dieser Hinsicht Erfolg. Der Bauberatungsstelle eines Berliner Hochbauamtes sind im Jahre 1932 von der Baupolizei 360 Bauanträge zugeleitet worden. Von diesen Anträgen wurden 20 v. H. durch den Einfluß der Bauberatung abgeändert oder verbessert. Die Veränderungen erstreckten sich jedoch im wesentlichen auf die einzelnen äußeren Formen, insbesondere auf die Ausbildung der Gesimse, Fensterumrahmungen usw., zum Teil auch auf die Änderung und Verteilung der Maueröffnungen. Bei näherem Zusehen ist selbst dieser „Erfolg“ der Bauberatung noch zweifelhaft, denn zur endgültigen Wirksamkeit gehört noch die Durchführung der Verbesserungen oder Veränderungen bei der Bauausführung. Diese wird in der Regel von den Bauberatungsstellen aus Personalmangel nicht durchgeführt werden können, muß also der Baupolizei mit ihrem für derartige Beurteilungen weniger geschulten Personal überlassen bleiben. Immerhin kann angenommen werden, daß selbst eine so geschilderte Bauberatung in ihrem Bereich — auf Jahre gesehen — insofern von Einfluß auf die Gestaltung der Bauvorhaben ist, als diese meist von Bauunternehmern oder Technikern oder gänzlich ungeschulten Kräften „entworfenen“ Bauten allmählich eine befriedigendere Durchbildung im einzelnen, d. h. formal bekommen werden. Aber damit wird dem Kern der Frage der Bauberatung — Erziehung zu einer einheitlichen Baugesinnung — nicht nähergerückt, denn bei diesem Ziel handelt es sich nicht um formale Einzelheiten.

Alle Versuche, durch behördliche Einwirkung die Bautätigkeit zur Hebung der allgemeinen Leistung zu beeinflussen, bleiben in diesem Stadium stecken und müssen sich im Grunde daher als vergeblich erweisen. Ein derartiger Erfolg steht auch niemals im Verhältnis zur aufgewandten Arbeit. Ein sachlicher Erfolg ist immer nur dann zu erwarten, wenn ein Bauvorhaben im Entwurf und in der Ausführung in die Hand einer für diese Aufgabe qualifizierten Persönlichkeit kommt.

„Alle wohlgemeinten Maßnahmen der beratenden Mitwirkung fassen das Problem nicht an der Wurzel an, sondern treffen immer nur eine beim Entstehen der Berufsleistung durch die Entwurfsvorlage erkennbar werdende Minderleistung, deren Verbesserung zwar einen gewissen äußeren Erfolg darzustellen vermag, aber an der Sache selbst nichts ändert. Die fachmännische Ausführung eines Bauvorhabens stellt von der ersten Vorarbeit an bis zur endgültigen Abrechnung eine Summe von fachlichen Leistungen dar, die nur von einer im architektonischen Denken, im bautechnischen Wissen, durch Erfahrungen gefestigten und in ihrem Bildungsstand die wirtschaftlichen Fragen vollständig beherrschenden Persönlichkeit überhaupt geleistet werden kann. Durch beratende Verbesserungen eines Entwurfs, dessen Ausführung in der Hand einer diesem Maßstab nicht entsprechenden Kraft liegt, wird für die Sache selbst nichts gewonnen.“ (Sackur.)

Die ästhetische Verbesserung des Stadtbildes, dem überwiegend die von Bauunternehmern oder ihren Hilfskräften entworfenen und ausgeführten Bauten das Gepräge geben, ist infolgedessen durch eine behördliche Bauberatung nicht zu erwarten, sie kann vielmehr nur durch Erziehung dieser Kräfte zu einer gesunden Bauauffassung oder durch Mitwirkung qualifizierter Architekten, die einem gesetzlich geschützten Berufsstande angehören, erreicht werden.

Im Grunde läuft damit die Frage der Bauberatung auf die Frage der Berufserziehung hinaus. Es gilt also die Ziele dieser Berufserziehung klar zu erkennen, d. h. sich eindeutig darüber klar zu sein, was unter einem „Architekten“ zu verstehen ist. Über diese Frage habe ich mich an verschiedenen anderen Stellen geäußert (u. a. „Deutsche Bauzeitung“ Heft 12/1934 „Über die Ausbildung des Architekten“), so daß ich mich hier darauf beschränken

kann, das in diesen Äußerungen genannte Ziel zu wiederholen:

Architekt kann nur derjenige genannt werden, der auf der Grundlage wissenschaftlicher, durch Forschung gewonnener Erkenntnis im Sinne einer universellen Berufsauffassung auf dem Wege eigener geistiger Betätigung und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufes im praktischen Leben in ständiger Verbindung mit diesem herangebildet worden ist.

Der gesetzliche Schutz des Berufsstandes dieser Architekten ist in gewissem Umfange durch die Bildung der Reichskulturkammer erreicht, aber noch nicht ein allgemeiner Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“. Bei diesem Zustand ist die Berufsarbeit des Architekten immer noch einer unerhörten, unlauteren Konkurrenz durchaus unqualifizierter Kräfte ausgesetzt, die den Titel „Architekt“ zu Unrecht führen. Das Bestreben der Architektenschaft nach einem Schutz der Berufsbezeichnung ist aber nicht nur als ein an sich berechtigtes Vorgehen zum Schutze ihrer eigenen Interessen zu betrachten, sondern es liegt auch unzweifelhaft ein allgemeines kulturelles und wirtschaftliches Interesse vor. Es ist nicht möglich, das Niveau der architektonischen Leistungen in Stadt und Land auf andere Weise zu heben, als daß den für solche Leistungen qualifizierten Kräften die Verwertung ihrer Arbeitskraft ermöglicht wird.

Die Bestrebungen der Architektenschaft gehen in diesem Zusammenhange auch dahin, das ausschließliche Recht auf Vorlage von Bau- und Baupolizeizeichnungen zu erhalten. Die Verwirklichung dieser Bestrebungen würde, vorausgesetzt, daß die Architektenschaft sich über die eigene Berufserziehung und damit über den Begriff „Architekt“ wirklich klar ist — was bekanntlich keineswegs der Fall ist —, jede behördliche oder andere Bauberatung entbehrlich machen und nicht, wie Stadtbaurat Bräuning in einem 1927 vor dem BDA in Berlin gehaltenen Vortrage über die Bauberatung meinte, die Vorbedingung für einen befriedigenden Erfolg der Bauberatung bilden. Es ist jedoch bekannt, daß sich gegen derartige Bestrebungen der freien Architekten Widerstände erhoben haben (vgl. „Bauwelt“ Nr. 28/1933: Der Reichsstand und Reichsverband des Deutschen Handwerks über zu weitgehende Architektenforderungen), die weiterhin zweifellos erhoben werden, solange der Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht allgemein ist.

Wir können jedoch diese ausschließliche Forderung der Architektenschaft auf alleinige Fertigung von Bauvorlagen auch mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang bringen. Bekanntlich lassen die Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung das Ziel der höheren technischen Lehranstalten (Baugewerkschulen) klar erkennen. Dieses besteht doch darin: für die staatlichen und städtischen Verwaltungen, für das Bau- und andere technische Gewerbe und für die Industrie brauchbare Techniker und

selbständige Unternehmer heranzubilden. Bei den Beamten handelt es sich um mittlere Beamte und bei dem Baugewerbe im Hochbau in erster Linie um die Tätigkeit des Baugewerksmeisters, die einmal rein praktisch-wirtschaftlich ist, da der Unternehmer unter Leitung eines Architekten arbeitet, zum anderen aber auch in der selbständigen Erstellung von Bauwerken besteht, die eine architektonische Bearbeitung schon aus Kostenrücksichten nur in bescheidenem Umfange zulassen (einfache Gebäude für wohngewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke in Stadt und Land). Diesem Ziel entsprechend hat die Baugewerkschule darauf auszugehen, einen geschlossenen Kreis von Aufgaben nach festen, in der heimischen Baugewohnheit wurzelnden Typen handwerklich-technisch durchzuarbeiten, so daß die Schüler innerhalb dieses Kreises wieder die Fähigkeit erlangen, einfache Aufgaben in guter Form und guter Technik zu lösen. Das Endziel sollte ein nur unter der Berücksichtigung der fest umrissenen Tätigkeit fertiges und in sich abgeschlossenes sein.

Bei diesem Ziel der Berufsbildung an den Baugewerkschulen und bei dem Überwiegen der von diesen Kräften behandelten baulichen Produktion muß der „Baumeister“ (Baugewerksmeister) in bezug auf die Fertigung von Bauvorlagen das gleiche Recht erhalten wie der „Architekt“. Hinsichtlich der Frage der Bauberatung ist das unbedenklich, wenn diese Ziele der verschiedenen Berufserziehung klar erkannt, eingehalten und erreicht werden.

Wenn also die Berufserziehung in diesen beiden Richtungen erfolgreich ist, wird eine behördliche oder andere Bauberatung zur allgemeinen Hebung der Bauleistungen, die auch unter den jetzigen Verhältnissen im Grunde niemals erfolgreich sein kann, hinfällig. Was allein einer behördlichen „Bauberatung“ dann noch zu tun übrigbleibt, ist die Aufgabe, die ganz allgemein das Ziel jeder behördlichen Verwaltung darstellt, gegenüber den materiellen Interessen des einzelnen Bauenden die übergeordneten ideellen Interessen der Gesamtheit zu vertreten, wie sie in einer wirtschaftlichen und kulturellen, d. h. städtebaulich-architektonischen Gestaltung des Stadtbildes zum Ausdruck zu bringen sind, und damit gegenüber den individualistischen Eigenbrötleien von Bauherren oder Architekten und Baumeistern die Unterordnung auch im Stadtbilde unter das Ganze zu erreichen, die in jeder guten und großen Epoche der Baukunst selbstverständlich war und zu den einheitlichen und vorbildlichen Städtebildern dieser Zeiten geführt hat. Damit aber mündet die „Bauberatung“ in eine zweckmäßige städtebauliche Plangestaltung, etwa im Sinne des „Aufbauplanes“, ein, die in der Hand geeigneter Persönlichkeiten die einzig mögliche „Bauberatung“ einer Stadtverwaltung darstellt.

BAUBERATUNG IN WÜRTTEMBERG

Aufbau und Tätigkeit der Württ. Staatl. Beratungsstelle für das Baugewerbe in Stuttgart

Baurat Schleicher, Vorstand der Beratungsstelle

Zwei entscheidende Punkte sind beim Aufbau der Württ. Beratungsstelle für das Baugewerbe im Jahre 1905 durch Prof. Paul Schmohl von Anfang an richtig gelöst worden. Wäre dies bei allen anderen, später ins Leben gerufenen Bauberatungsstellen (denn sie war die erste in Deutschland) ebenso der Fall gewesen, so hätten bei den Architekten nicht so verkehrte Anschauungen über deren Tätigkeit Fuß fassen können.

Der erste Punkt, der zugleich die oberste Richtlinie bei allen Beratungen unserer Stelle ist, leitet sich aus dem gewerbefördernden Zweck her. Die Württ. Beratungsstelle ist ja dem Württ. Landesgewerbeamt als der zentralen Gewerbeförderungsanstalt angegliedert. Dieser Grundsatz lautet: „Nie darf die Beratungsstelle mit den Architekten und Baugewerbetreibenden in Wettstreit treten,

sondern sie hat diesem Stand zu dienen und ihn zu fördern!“ Private Baulustige werden deshalb grundsätzlich nicht beraten.

Der zweite Punkt betrifft die Stellung der Mitarbeiter unseres Amtes. Keiner davon ist im Beamtenverhältnis, auch der Vorstand nicht, sondern alle sind aus der Privatpraxis in den staatlichen Dienst getreten. Damit wird erreicht, daß die Ausübenden die Lage der freischaffenden Kollegen begreifen und das größte Verständnis für ihn aufzubringen vermögen.

Die Beratungsstelle erteilt in allen bautechnischen und baukünstlerischen Fragen Auskunft, nicht dagegen in rechtlichen. Ein Zwang, den erhaltenen Rat zu befolgen, besteht nicht. Es kommt also immer darauf an, den Ratsuchenden zu überzeugen. Bei der raschen Entwicklung der Baukunst nach der künstlerischen und technischen Seite, wie sie sowohl in der Vorkriegszeit wie auch in den letzten Jahrzehnten vorlag, war es dem kleinen Meister auf dem Land schwer, aus der Fülle des Gebotenen das Brauchbare herauszufinden. Hier hat die Tätigkeit der Beratungsstelle einzusetzen, die sich sowohl auf den Baumeister als auch auf den Handwerksmeister bezieht. In den größeren Städten mag es noch angehen, auf dem Land aber hat der Techniker und Meister nur wenig Gelegenheit, sich zuverlässig über den Wert neuer Erscheinungen zu unterrichten. Es fehlt ihm meistens auch die Zeit, die Fachpresse eingehend zu verfolgen. Die Folge ist, daß ihm manche nützliche Neuheit unbekannt bleibt oder daß er zuweilen teures Lehrgeld bezahlen muß. Ein Bezugsquellennachweis über Baustoffe und Ausrüstungsteile usw. steht den Ratsuchenden ebenfalls zur Verfügung.

In neuerer Zeit wurden die Einzelberatungen, wo es möglich war, durch sogenannte *Sammelberatungen* ersetzt. Das war auch notwendig, weil die Zahl der Arbeitskräfte unter dem Druck der Not stark eingeschränkt wurde. Wenn z. B., wie vor einigen Jahren, die Aufgabe kleinerer Turnhallen für ländliche Verhältnisse oder etwa die der Freibadeanlagen öfter auftrat, so wurde darangegangen, alle Erfahrungen aus den Einzelberatungen zu sammeln und das wichtigste Material daraus zu einer Veröffentlichung zusammenzutragen. So entstanden in den letzten Jahren die Sonderhefte über „Turnhallen“, „Freibadeanlagen“, „Holz und Holzbau“, „Friedhofpflege in Württemberg“ und „Merkblätter über die Verwendung von Natursteinen“ usw., die in Hunderten von Exemplaren an die interessierten Kreise des Baugewerbes abgesetzt wurden. Immer stand die gewerbefördernde Aufgabe im Vordergrund.

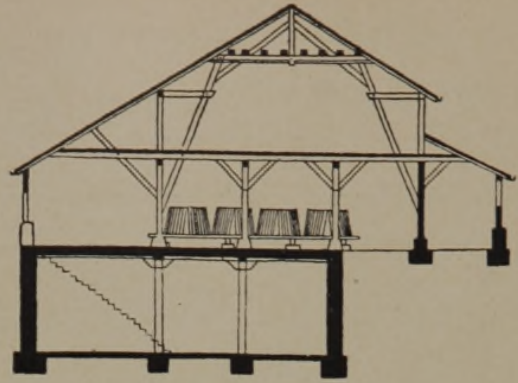
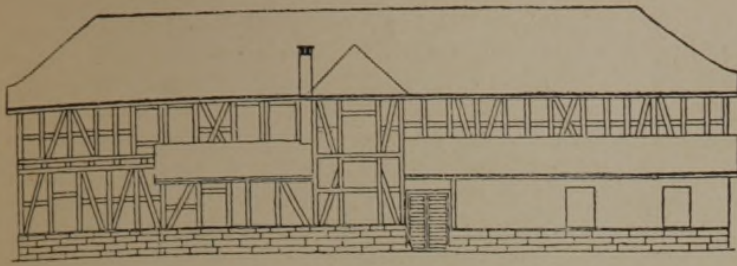
Allen denjenigen, die vor eine Bauaufgabe solcher Art gestellt waren, wurde mit den Heften möglichst erschöpfendes, genaues und anschauliches *Kernmaterial* an die Hand gegeben. Wieviel Zeit und Kraft wird damit zugunsten eines besseren Entwurfs gespart, wenn nicht jeder einzelne sich alle Unterlagen von Grund auf selbst erarbeiten muß! Nebenbei kann auch auf den betreffenden Gebieten eine gewisse Einheitlichkeit erzielt werden. Diese unsere Arbeit konnte von den Fachleuten um so mehr anerkannt werden, als wir dabei streng vermieden, fertige Pläne vorzuführen, die dann ohne viel Änderungen von den faulen Abschreibern für ihren Auftrag abgepaust werden können. Eine unentbehrliche Hilfe der gewerbefördernden Bestrebungen erfüllt unsere seit 28 Jahren erscheinende Monatsschrift „Für Bauplatz und Werkstatt“, die zur Zeit in etwa 7000 Exemplaren erscheint und an alle württembergischen Bauämter wie auch an die großen Berufsvereinigungen, wie BDA und Baumeisterbund, geliefert wird. Hier wurden in dem letzten Jahrzehnt alle

wichtigen Baufragen, u. a. Besonnung, Normung, Heimatschutz, Materialprüfung usw., behandelt.

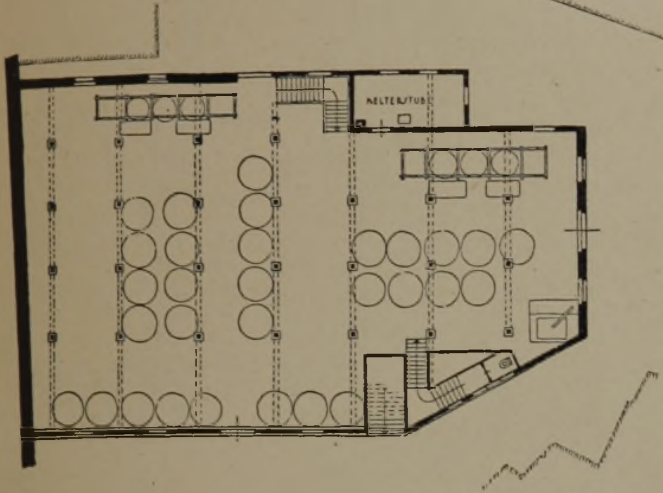
Als Zusammenfassung der Zeitschrift erscheint soeben ein Band handwerklicher Aufsätze unter dem Titel „Baukunde für die Praxis“. Der Zweck dieser Veröffentlichungen ist, die zum Teil verheerenden Auswirkungen, die der Handwerkstradition durch Kriegs- und Nachkriegszeit entstanden sind, zu überbrücken und dem Nachwuchs die einzelnen Bauhandwerke so wie sie am Wohnungsbau hintereinander vorkommen, in ihren Elementen vorzuführen und bewährte Neuheiten bekanntzumachen. Es handelt sich dabei nicht um eine katalogmäßige Aneinanderreihung von Arbeitsgebieten und Baumaterialien, sondern um Wiedergabe und Festhaltung des Wesens der handwerklichen Vorgänge und Einzelheiten. Damit soll das einzelne Bauhandwerk gefördert, aber auch das Verständnis der Handwerker untereinander gehoben werden und auch gezeigt werden, was der Architekt von ihnen wissen muß. Das nur rationale Denken, rasch bauen! — billig bauen!, aus dem für Baugewerbe und Handwerk so großer Schaden erwachsen ist, muß wieder vom qualitativen Denken abgelöst werden, das wir anstreben müssen, wenn wir das Handwerk nicht aufgeben wollen.

Neben diesen gewerblichen Aufgaben werden von der Württ. Beratungsstelle auch kulturelle Gebiete betreut, z. B. die Fürsorge für Erhaltung schöner Orts- und Landschaftsbilder oder die Pflege der Friedhöfe. Daß in bezug auf Ortsbilder gerade in Württemberg wichtige Aufgaben vorliegen, liegt an der Eigenart unseres Landes. Die Größe der alten schwäbischen Baukunst liegt nicht im Reichtum der Einzelheiten, sondern in der Komposition des ganzen Aufbaues unserer Städte und Dörfer, sowohl in der Gesamtansicht als auch in den einzelnen Straßenbildern. Man erinnere sich an Besigheim, Herrenberg, Tübingen, Horb u. a. Der Reichtum des Details ist auch unserer Zeit versagt, um so wichtiger erscheint uns deshalb, daß bei allen bedeutenderen Neubauten das Mittel städtebaulicher Gestaltung zu seinem vollen Recht kommt.

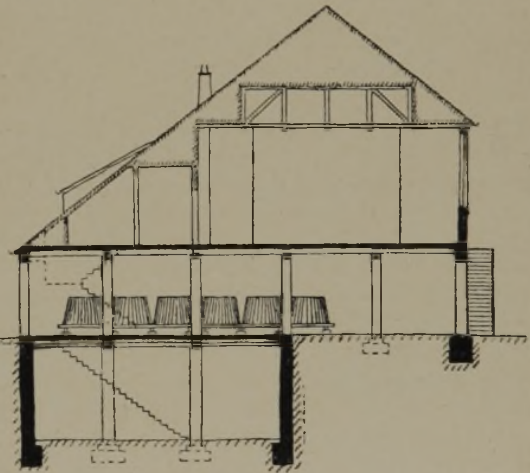
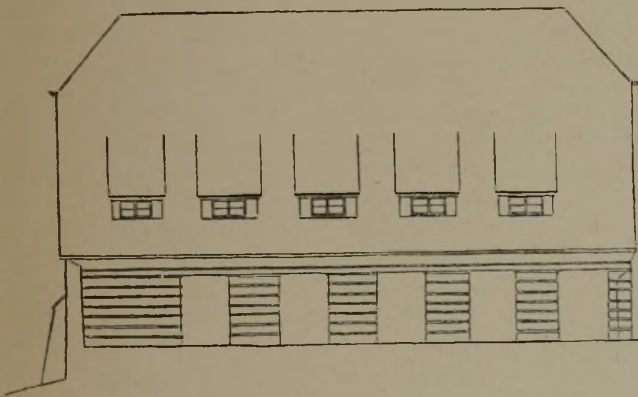
Hier setzt die Beratung bei den Gemeinden und Körperschaften ein, wenn es sich darum handelt, Neubauten, wie Schulen, Rathäuser, Krankenhäuser, Turnhallen und ähnliches, zu planen, die schon ihres Umfanges wegen im Ortsbild eine bedeutende Rolle spielen. Hier schon bei der Platzwahl das Richtige zu treffen, ist viel wichtiger, als etwa die Schauseiten in einwandfreie Form zu bringen. Die Platzwahl und die Vorbereitung des Bauvorhabens sind lohnende Beratungsgebiete. Für die Ausführung beschreiten wir am liebsten den Weg des Wettbewerbs unter den einheimischen privaten Architekten. Falls schon ein Auftrag erteilt ist, suchen wir mit dem Beauftragten zusammen das letztbeste Ergebnis zu erreichen. Vereinzelt ist vorgekommen, daß wir genötigt waren, einen andern Architekten vorzuschlagen, weil der Beauftragte der Sache nicht gewachsen war. Die schwierigsten Fälle waren die, wo Gemeinden uns zur Begutachtung von größeren Bauprojekten aufforderten, die sich schon im Bau befanden, und wo es sich herausstellte, daß das Projekt gegen Forderungen von Sparsamkeit oder Wirtschaftlichkeit, Hygiene, Betriebsfähigkeit oder auch gegen die einer echten und schlichten Schönheit verstoßen. Die Beratung der Gemeinden und Körperschaften bei geplanten Bauvorhaben kann nicht der Privatarchitektenschaft überlassen werden, da die Gemeinde sich oft nicht schlüssig ist, wo und wie der Bau durchgeführt werden soll, so daß sie sich hüten muß, Außenstehende davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, daß ihren Plänen Schwierigkeiten erwachsen. In solchen Fällen werden die Gemeinden und



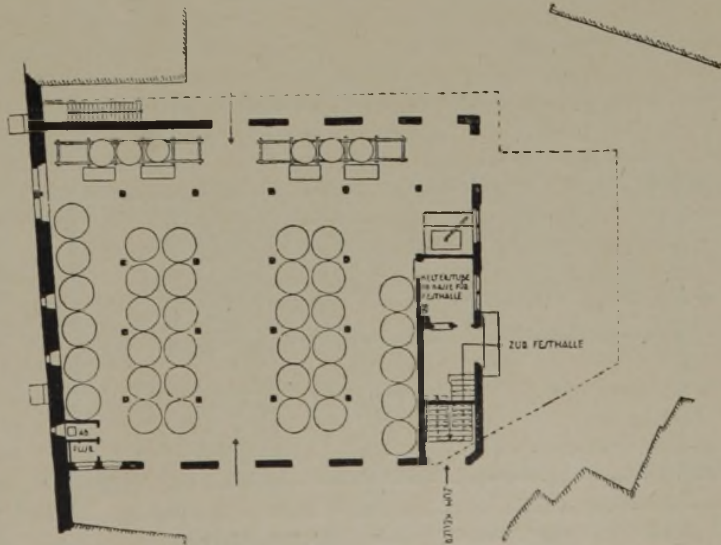
1-3 Eingereichter Entwurf in Ansicht, Schnitt und Grundriß des Erdgeschosses



Gemeinde-Kelter mit Turn- und Festhalle

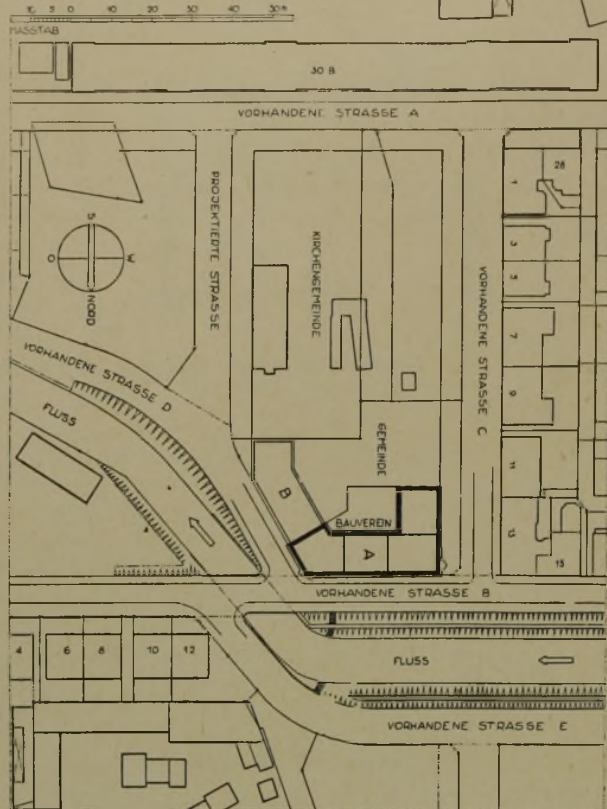


4-6 Überarbeiteter Entwurf in Ansicht, Schnitt und Grundriß des Erdgeschosses

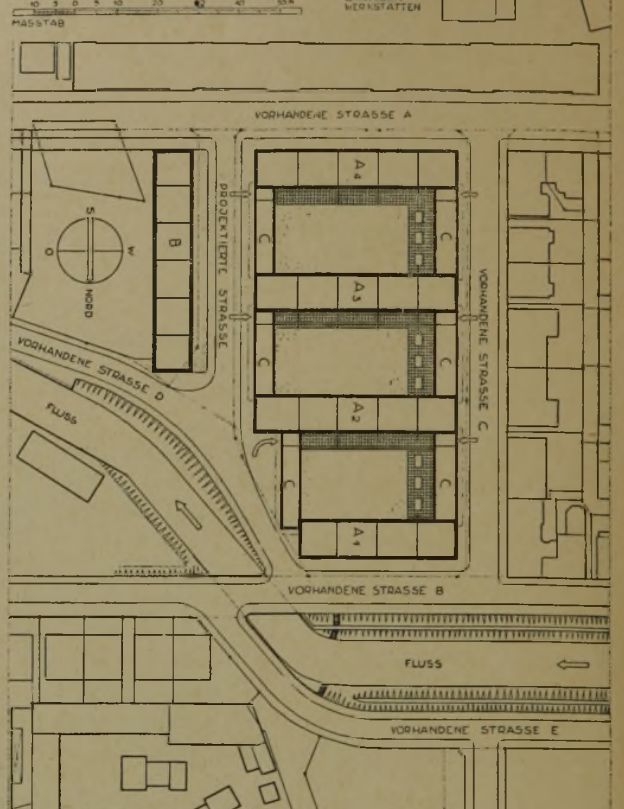


Erzielt: Größerer Verkehrsraum vor dem Gebäude, bessere Bewirtschaftungs-Möglichkeit, größere Turn- und Festhalle im Obergeschoß

EINGEREICHTER ENTWURF
A-ERSTER BAUTEIL, B-GEPLANTE ERWEITERUNG

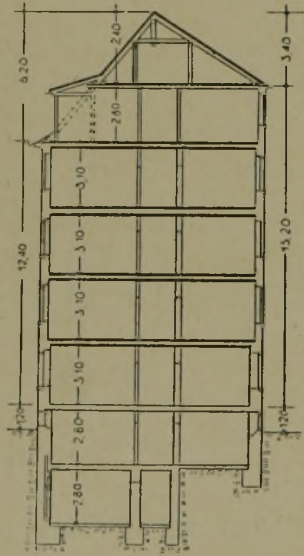


ÜBERARBEITUNG
A-SÜDTYP, A1, 2, 3, 4; BALCON SCHNITTE, B-OST-WESTTYP, C-LAGE N. OBER GARAGEN, WERKSTÄTTEN

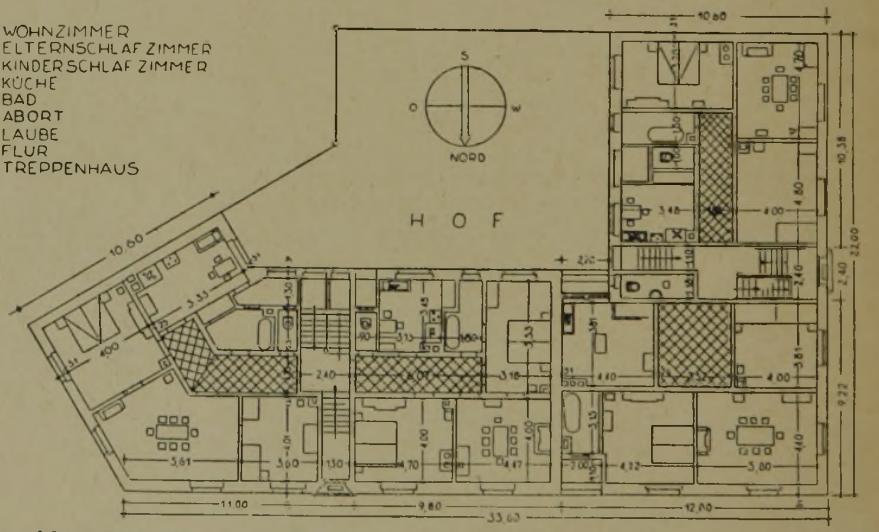


7 u. 8 Eingereichter und überarbeiteter Entwurf. Maßstab rd. 1:1800

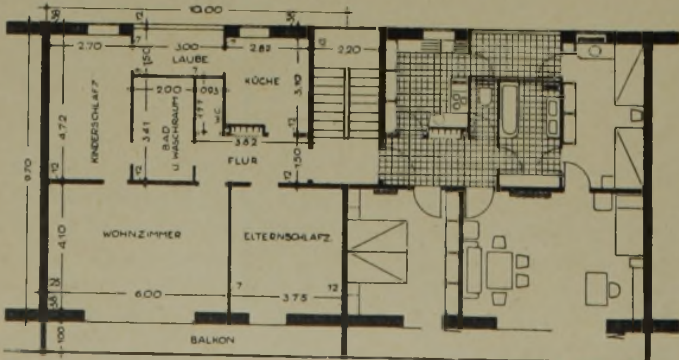
Erzielte Ersparnis rund 200000 RM bei besserem Wohnwert



- 1 WOHNZIMMER
- 2 ELTERN SCHLAF ZIMMER
- 3 KINDER SCHLAF ZIMMER
- 4 KÜCHE
- 5 BAD
- 6 ABORT
- 7 LAUBE
- 8 FLUR
- 9 TREPPENHAUS



9 u. 10 Schnitt und Grundriß des eingereichten Entwurfes. Maßstab 1:350



Ergebnis der Überarbeitung

Bei einer verfügbaren Summe von 988344 RM nach dem eingereichten Entwurf 84 Wohnungen mit 117,66 RM Miete; nach der Überarbeitung: Vorschlag A oder B 110 Wohnungen, Miete nur 89,72 RM bei besserem Wohnwert

11 Überarbeiteter Grundriß 1:250. Süd-Orientierung

Miethausblock und Dreizimmer-Wohnung

Körperschaften von unserer staatlichen Stelle neutral beraten und haben die Gewißheit, daß ihr Bauvorhaben im Sinne eines bestmöglichen Enderfolges betrieben wird. Daß solche Beratungen sich für das Volksganze auch wirtschaftlich auswirken, geht daraus hervor, daß erwiesenermaßen in den meisten Fällen Vorteile für die Bauherrschaft erzielt werden und sich öffentlich Gelder ersparen lassen. Die Vorteile können naturgemäß nicht immer in Zahlen ausgedrückt werden, weil sie teils kultureller, teils praktischer Art sind, aber in vielen Fällen kann nachgewiesen werden, daß große Summen erspart wurden. Einige wenige Beispiele seien aus der großen Zahl herausgegriffen:

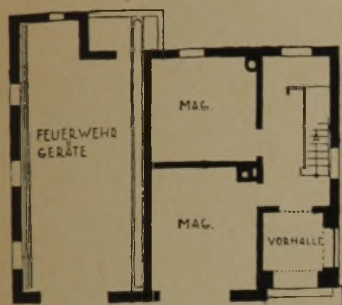
sam gelöst hätte, sondern weil die Bauaufgabe nicht richtig gestellt war.

Bei einem kleinen Rathaus (Abb. 12 bis 15) mit Feuerlöschgeräteraum und Bürgersaal konnte durch die Überarbeitung eine bessere Eingliederung in das Ortsbild, klarere Wirkungen und gute Raumaussnutzung auch in den oberen Geschossen erzielt werden.

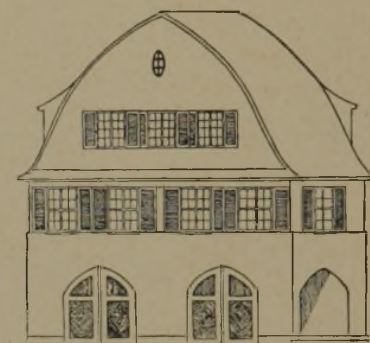
In bezug auf diese Aufgabenstellung kann aber nur ein neutrales und unabhängiges Amt mit dem notwendigen Überblick über die Bedürfnisse eingreifen, nicht der Beauftragte selbst.

Gute Auswirkungen haben sich in Württemberg gezeigt

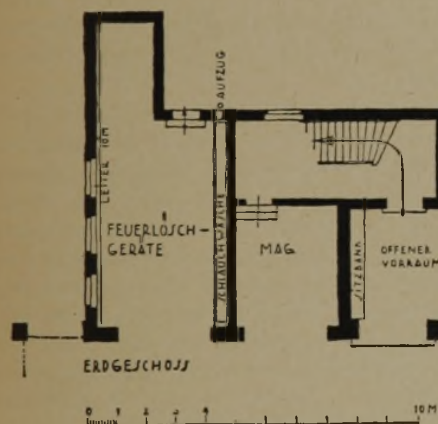
12 u. 13 Eingereichter Entwurf



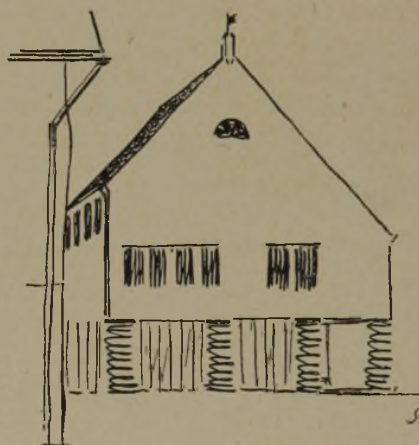
Rathaus mit Feuerlöschgeräteraum und Bürgersaal



14 u. 15 Überarbeiteter Entwurf 1:250



Erzielt: Bessere Eingliederung in das Ortsbild, klarerer Baukörper und gute Raumaussnutzung, auch in den oberen Stockwerken



Bei einer Gemeindegalerie (Abb. 1 bis 6) wurden durch Umstellung des Bauprogramms 500 cbm umbauten Raumes gespart (Wert etwa 10 000 RM). Dabei wurden außerdem praktischere Räume, bessere Verkehrsverhältnisse und ein besseres Ortsbild erreicht.

Der umbaute Raum einer Ortskrankenkasse konnte durch eine Umstellung des Programms um rund ein Drittel verkleinert werden, was einer Ersparnis von ungefähr einem Viertel der Gesamtbausumme gleichkam.

Bei einer Wohnsiedlung (Abb. 7 bis 11) konnte nachgewiesen werden, daß durch andere Organisierung der Bauaufgabe mit dem gleichen Baugeld an Stelle von 84 Wohnungen mit 117 RM Miete 110 Wohnungen mit nur 89 RM Miete und mit besserem Wohnwert geschaffen werden konnten. Für die ganze Bauaufgabe (es wurde vorläufig nur ein Viertel des ganzen Projektes durchgeführt) wären an Baugeldern etwa 200 000 RM erspart worden. Diese Ersparnisse sind nicht etwa erzielt worden, weil der betreffende Techniker seine Aufgabe nicht spar-

durch die Aufklärungen über Besonnung und Lage des Hauses im Grundstück, die wir seit 1925 in vielen Hunderten von Gutachten über Baugesuche betätigten. Wir fordern drei Stunden Wintersonne für alle Wohnräume. Auf dem Gebiet der Hausschwambekämpfung unterhalten wir mit einem mykologischen Sachverständigen eine Beratungsabteilung, die sich lebhaften Zuspruchs erfreut. Unsere Vortragsreihen, Kurse und Ausstellungen unterstützen unsere bautechnischen und baukulturellen Bestrebungen. Erwähnt seien aus dem vergangenen Jahr die Architektur-ausstellungen über die Lebenswerke von Adolf Loos, Wien, und Frank Lloyd Wright, Amerika, die beide als große Führer auf dem Gebiet des Bauhandwerks und der Baukunst gelten dürfen, aus diesem Jahr die Ausstellung „Kampf den Bauschäden“ auf dem Gebiet der Bautechnik, und die Ausstellung „Totenehrung durch Handwerk und Kunst“, bei der wir die Schätze unseres Landes an Natursteinen vorführten und eine Förderung des Steinhauergewerbes verfolgten.

STAATL. UNTERSTÜTZTER WOHNUNGSBAU IN BAYERN

Oberregierungsrat K. Klebe, München

Wie in den übrigen deutschen Ländern begann die Unterstützung des Wohnungsbaues aus öffentlichen Mitteln in Bayern im Herbst 1919. Neben Land und Reich beteiligten sich die Gemeinden mit erheblichen Mitteln teils wie diese in Baudarlehen, teils mit Zinszuschüssen bei Sonderbauprogrammen der Städte, oder als Zusatzleistung neben den staatlichen Baudarlehen.

Die Mittel für seine Wohnungsbauförderung nahm der Staat aus Staatssteuern, die er als Zuschläge zur alten bayerischen Haussteuer erhob. Von jeher hat sich deshalb der bayerische Staat abweichend von der Übung in den meisten übrigen deutschen Ländern das Recht der alleinigen Verteilung und den Entscheid über die Verwendung der Mittel vorbehalten. Er verteilte sie nicht etwa nach dem zufälligen, mehr oder weniger hohen örtlichen Aufkommen, sondern nach dem Wohnungsbedarf. Gewiß erhielt dabei manche Gemeinde mit hohem Steueraufkommen nicht alles für die Förderung des Wohnungsbaues wieder, was in ihren Mauern an Haussteuern aufgebracht wurde. Dafür konnte aber der Wohnungsbau in so mancher anderen Gemeinde mit geringem Steuersoll in einem Ausmaß gefördert werden, als es sonst nicht möglich gewesen wäre. Gerade die kleineren und mittleren Industriegemeinden, z. B. Oberfrankens, der Oberpfalz, der westlichen Rheinpfalz, waren es, die mit ihrer Arbeiterbevölkerung auf diese Weise besonders gefördert werden konnten.

Für die hinausgegebenen Mittel verlangte der bayerische Staat nur eine Verzinsung von 1,1 v. H. und 1 v. H. Tilgung, dazu einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,1 v. H., insgesamt also 2,2 v. H. Rückflüsse aus Zinsen und Tilgung liefen in einen eigens für diesen Zweck geschaffenen Landeswohnungsfürsorgefonds, aus dem wiederum neue Darlehen für Wohnungsbauten gegeben wurden und heute noch gegeben werden.

Die in Bayern eingeführte zentrale Verteilung der Darlehensmittel kürzte den Instanzenweg ab, war aber insbesondere vom wohnungstechnischen Standpunkt aus sehr wichtig, da sie eine Einflußnahme auf die bauliche Gestaltung der Wohnungen nach einheitlichen Gesichtspunkten für das ganze Land ermöglichte. Denn es ist klar, daß sich bei den Verhandlungen über die Gewährung von Baudarlehen eine wirksame Beeinflussung der Baugestaltung durchführen ließ. Das Ministerium stellte dementsprechend auch für die Vorbereitung und Ausführung der mit staatlichen Baudarlehen unterstützten Wohnungsbauten eigene „wohnungstechnische Richtlinien“ auf, die sich an die Bauherren, die Planfertiger und die mit der Behandlung der Baudarlehensgesuche betrauten Stellen in gleicher Weise beratend und helfend wandten und sich dabei durchaus bewährt haben. So ist denn auch Bayern vor den Einseitigkeiten, die verschiedentlich anderwärts entstehen konnten, und auch vor besonderen Fehlschlägen im Wohnungsbau, bewahrt geblieben.

Es gab freilich eine Zeit, in der man mancherorts sich geringschätzig darüber äußerte, wenn man in Bayern sich dem stürmischen Drängen mancher Neuerer gegenüber zurückhaltend verhielt, wo das Festhalten an der guten Bautradition als Schwerfälligkeit ausgelegt wurde. Heute denkt man darüber ja anders. Sogenannte Renommierexperimente hat Bayern freilich nicht aufzuweisen. Aber alle die damals erstellten Bauanlagen fügen sich in ihrer bodenständigen Bauart unauffällig in das Stadtbild ein oder setzen es in gutem neuem Sinne fort.

Kam man anfangs den verschiedenen Sonderwünschen der Bauherren in der Gestaltung der Grundrisse weiter entgegen, so hat sich doch immer mehr vor allem für die notwendigen Kleinwohnungen ein Grundriß herausgebildet, der neben einer geräumigen Wohnküche mit Kochnische zwei Schlafräume vorsieht. Mochte man in der Theorie auch verschiedene Meinungen haben über Zweckmäßigkeit der Wohnküche oder der Kochküche, die Praxis brachte immer mehr die übrigens in Altbayern längst übliche Wohnküche zur Geltung.

Abb. 3 zeigt zwei Grundrisse der am meisten verwendeten Typen kleiner Mietwohnungen mit geräumiger Wohnküche, mit Kochnische und zwei Schlafräumen.

Grundforderung für alle Wohnungsgrundrisse ist in Bayern, daß wenigstens ein Raum genügend groß für den gleichzeitigen Aufenthalt der ganzen Familie sein muß, und daß in den Schlafräumen genügend Raum für Aufstellung von Kinderbetten vorhanden ist.

Wo es nur irgend möglich war, wurde die Anordnung von drei Wohnungen je Stockwerk abgelehnt in der Absicht, eine Häufung von Wohnungen an einem Stiegenhaus hintanzuhalten. Bedauerlicherweise gestattete nur die Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit der Bauten nicht, an diesem Grundsatz unter allen Umständen festzuhalten. Die außerordentliche Belastung der Grundstücke aus den leider allzu hohen Straßenkosten mancher Städte zwang hier in einzelnen Fällen zum Nachgeben, wollte man nicht das an und für sich geeignete Bauland brachliegen lassen.

Stets aber wurde durchgesetzt, daß ein Haus nicht mehr als höchstens zwölf Wohnungen enthielt. Grundrisse mit vier Wohnungen je Stockwerk wurden abgelehnt. Grundsätzlich abgelehnt wurden auch Darlehen für Rückgebäude und Flügelbauten oder Bauanlagen, bei denen die Errichtung solcher, wenn auch in späterer Zeit und ohne Baudarlehen, geplant oder zu erwarten war. Im allgemeinen wurde der Flachbau bevorzugt, wo die örtlichen Verhältnisse nicht unbedingt die Errichtung von Gebäuden mit größerer Geschoßzahl erfordern, insbesondere in kleineren Städten. Auch in größeren Städten wurden Häuser mit mehr als zwei Wohngeschossen nur soweit berücksichtigt, als diese Bauten zur Ausfüllung von Baulücken bei Anbau an bereits bestehende Häuser dienten oder wo die Freilassung weitläufiger Freiflächen vorgesehen war.

Eine vorzugsweise Unterstützung des Staates fanden vor allem die Wohnungen für kinderreiche Familien. Bayern förderte systematisch die Wohnungsfürsorge für Kinderreiche durch Gewährung besonderer Zusatzdarlehen zu den normalen Baudarlehen, und ganz besonders in den Fällen, in denen die Kinderreichen in Einfamilienhäusern untergebracht wurden. Eine ähnliche besondere Förderung erfuhren auch die Bauten für Schwerkriegsbeschädigte.

Erwähnt sei, daß schon im Jahre 1919 Bayern in einigen Orten wie München, Nürnberg, Würzburg, Kempten usw. sog. Versuchssiedlungen errichtete, in denen die verschiedensten Bauweisen und Bautypen des kleinen Einfamilienhauses erprobt wurden. Man verfolgte damals schon Gedankengänge wie jetzt in der sog. vorstädtischen Kleinsiedlung. Die Abb. 1 und 2 zeigen ein solches Doppelwohnhaus aus der Versuchssiedlung München, Hanauer Straße, aus dem Jahre 1919, das ebenso erst heute entstanden sein könnte. Die nachfolgenden Jahre



1 München, Versuchssiedlung 1919. Hanauer Straße

mit ihren großen Bauprogrammen ließen freilich diese Versuche in den Hintergrund treten. Heute gibt ihnen die Forderung des Maßhaltens, des Einschaltens aller verfügbaren Kräfte und der Selbsthilfe wieder mehr als nur historischen Wert.

Später wurde auch in München durch die Baugenossenschaft des bayr. Post- und Telegraphenpersonals unter Leitung der Reichspost und mit Unterstützung der Reichsforschungsgesellschaft eine größere Versuchssiedlung für Mietwohnungen im Mehrfamilienhaus errichtet, die Anspruch darauf erheben kann, in vorbildlicher und objektiver Weise der Bauforschung reiches und einwandfreies Tatsachenmaterial geliefert zu haben.

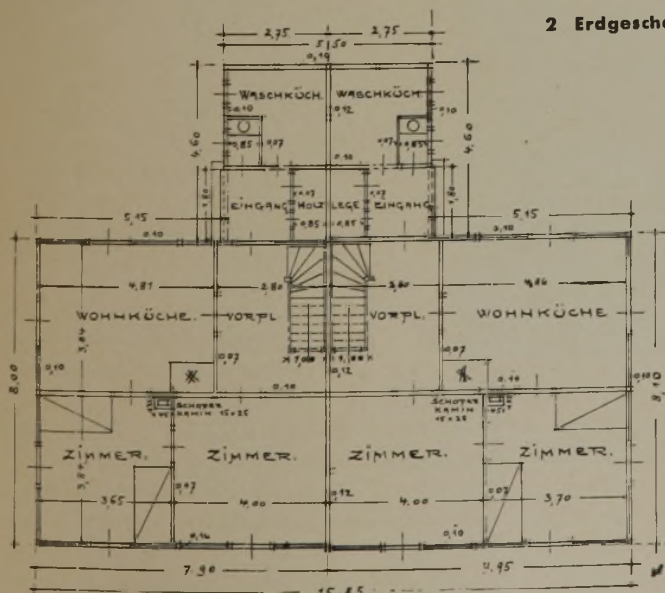
Als Bauherr für den Wohnungsbau traten in Bayern, wie überall, neben den Gemeinden private Bauherren und Bauvereinigungen auf. Bayern verfügte immer schon über

eine große Zahl leistungsfähiger Baugenossenschaften, so daß es der Gründung besonderer Wohnungsfürsorgegesellschaften nicht erst bedurfte.

Die Zahl der auf diese Art in Bayern geförderten Wohnungsbauten beträgt rd. 127 200 Wohnungen.

Auch für das Jahr 1934 stellt die bayerische Staatsregierung zur Gewährung staatlicher Baudarlehen Mittel zur Verfügung. Nachdem das Reich Mittel zur Errichtung von Eigenheimen und vorstädtischen Kleinsiedlungen bereitgestellt hat, sind diese bayerischen staatlichen Baudarlehen in erster Linie zur Errichtung von billigen Mietwohnungen für Minderbemittelte bestimmt. Die Verteilung dieser staatlichen Baudarlehen bedeutet mithin eine erwünschte Ergänzung der Maßnahmen des Reiches, die um so notwendiger erscheint, als der Bedarf an billigen

2 Erdgeschoß-Grundriß zu 1. Maßstab 1 : 200



3 Meistverwendeter Typ kleiner Mietwohnungen Maßstab 1 : 200

Geräumige Wohnküche, 2 Schlafräume





4 Vorstädtische Kleinsiedlung in Nürnberg



5 Vorstädtische Kleinsiedlung in Nürnberg



6 Vorstädtische Kleinsiedlung in Treuchtlingen

**Staatlich unterstützter
Wohnungsbau in Bayern**

kleinen Mietwohnungen in den Städten schon infolge der Zunahme der Eheschließungen außerordentlich im Steigen begriffen ist.

Ein eigener, besonders erfreulicher Teil des Wohnungsbaues bildet auch in Bayern die vorerwähnte, vom Reich betriebene vorstädtische Kleinsiedlung. Fand man an-

fangs verschiedentlich auch Zurückhaltung dieser Art Wohnungsbau gegenüber, ja manchmal geradezu Widerstand gegen Pläne, die die Selbsthaftmachung des Arbeiters und seine Entproletarisierung anstrebten, so hat sich dies seit Jahresfrist vollkommen geändert. Immer mehr Gemeinden bewerben sich um Zuteilung von Siedlungen; es

7 Vorbildliche Kleinsiedlungen in Zweibrücken, Pfalz



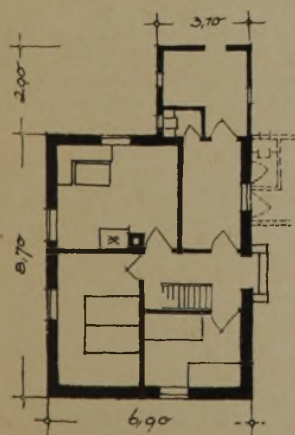
8 Vorstädtische Klein-Siedlung in Kaiserslautern, Pfalz



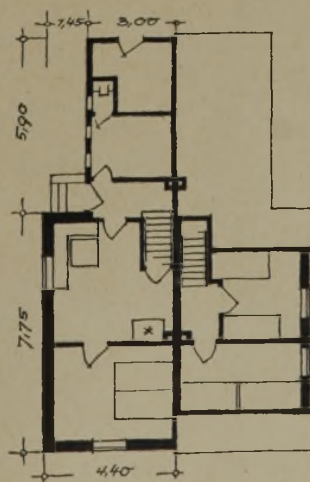
sind heute bereits 220 Gemeinden, die mit rd. 7700 Kleinsiedlerstellen berücksichtigt werden konnten.

In kleinen Abwandlungen sind es die in den Abb. 9 bis 11 gegebenen Grundrisse, die dabei verwendet wurden. Die Verschiedenartigkeit der bayerischen Landschaft und ihrer Stämme sorgte ganz von selbst für mannigfaltige Lösung der Außengestaltungen, wie die Abb. 4 bis 8 aus einigen bayerischen Siedlungen zeigen.

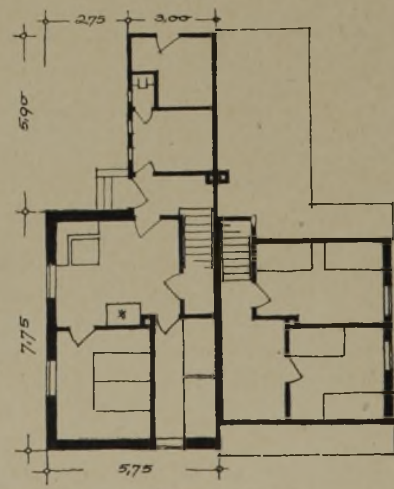
Besonders erfreulich ist, daß auch in Arbeitgeberkreisen sich allenthalben für diese Art der Siedlung ein ständig wachsendes Interesse zeigt. An der Spitze steht hier in Bayern die I. G. Farbenindustrie, die in den Gemeinden um Ludwigshafen und Oppau herum in großzügiger Weise derartige Siedlungen anlegt, in der rechten Erkenntnis, daß der gesunde zufriedene Arbeiter auch der leistungsfähigste ist.



Einzelhaustyp



Doppelhaustyp



Doppelhaustyp

9-11 Grundrißtypen für die vorstädtischen Kleinsiedlungen in Bayern. 1 : 250

AUS DER AUSSTELLUNG 1934: DER KAMPF DER NSDAP



Die große Fahnenstraße

Entwurf: Architekt BDA Hanns Hübbbers, Düsseldorf

Inneres der Ehrenhalle für die Gefallenen des Weltkrieges, der SA, SS und der Hitlerjugend

Entwurf: Architekt BDA Hanns Hübbbers, Düsseldorf. Das 12 m hohe Fresko im Hintergrund ist von Professor L. S. Humer, Staatl. Kunstakademie, ausgeführt

Bei der großen Ausstellung: Der Kampf der NSDAP, die in diesem Jahre im städt. Kunstpalast in Düsseldorf stattfindet, ist von Bedeutung, daß der Baukünstler hier eine besondere Sprache sprechen konnte. Es wurde ihm dies durch weitschauende Politiker, wie Staatsrat Gauleiter Florian und Landespropagandaleiter Browers, den geistigen Trägern der Ausstellung, ermöglicht.



Aufnahmen: Julius Söhn, Düsseldorf

Die Halle des Aufbaues

Entwurf: Architekt Reg.-Baumeister Karl Ackermann, Düsseldorf

Die Halle der Organisationen

Entwurf: Arch. Reg.-Baumstr.
Karl Ackermann, Düsseldorf



Aufnahme: Julius Söhn,
Düsseldorf

Das vielseitige und äußerst umfangreiche Material aus Reichs- und Staatsarchiven wird von einer monumentalen Architektur begleitet, die als zusammenfassendes Element dem Ganzen den Ausdruck herber Größe vermittelt. Sie ist hier würdiger Diener des großen politischen Gedankens. Architekt BDA Hanns Hübbers und Reg.-Baumeister Karl Ackermann entwarfen die Pläne zu dem künstlerischen Rahmen dieser Schau, die in ihrer ersten Abteilung: „Die Kampfzeit 1918—1933“ eine große Fahnenstraße (Abb. 1) zeigt, die mit ihren Endpolen als Hauptmotiv dieser Abteilung zu gelten hat. Die Pole sind auf der einen Seite ein großer runder Aufbau des Wirkens der ehemaligen Parteien, ihnen vorgelagert eine riesige Weltkugel (5,50 m Durchm.) — den Vertrag von Versailles darstellend —, auf der anderen Seite eine Ehrenhalle der Gefallenen des Weltkrieges, der SA., der SS. und der Hitlerjugend (Abb. 2). Dann folgt eine

Schlageter-Ehrung durch einen einfachen Rundbau in abgedämpftem Licht. Er zeigt eine Nische und in dieser die Büste des Helden. Sonst nur noch gerade zu ahnende Worte an der Wand: „Schlageter lebt.“ Schwere Säulen, reliefartig köstlich alte Baudenkmäler tragend, empfangen den Besucher in der ersten Halle des Aufbaues (Abb. 3). An der Kopfwand eine holzschnittartige Darstellung entgegenschreitender Jugend (Dozent Richard Schwarzkopf, Staatliche Kunstakademie). Großphotos zu beiden Seiten erinnern nochmals an die Tage, an denen der Kanzler dem Volk selbst den Weg in die Zukunft wies. Die Halle der Organisationen (Abb. 4) in straffer Pfeilerarchitektur zeigt auch den Willen des Architekten, den einzelnen dem Ganzen unterzuordnen. So ist diese Ausstellung von einem künstlerisch-politischen Wollen getragen, das von einer glücklichen Zusammenarbeit von Politiker und Künstler zeugt.

Dr. A. S.

STEUERWERT ODER GEMEINER WERT ALS GRUNDLAGE FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG IM ENTEIGNUNGSVERFAHREN

Reg.-Baumeister a. D. Dr.-Ing. Ernst Runge, Berlin

Vorbemerkung der Schriftleitung. Es ist wiederholt von maßgebenden Stellen erklärt worden, daß das Enteignungsrecht zum Nutzen der Allgemeinheit eine grundlegende Neuregelung erfahren soll. Eine wichtige Frage ist dabei die des angemessenen Entschädigungswertes, der, ohne berechnete Interessen des Eigentümers unnötig zu schädigen, doch den überwiegenden Interessen des Gemeinwohles Rechnung trägt. Wir hatten deshalb schon in früheren Nummern eine Diskussion über dieses Thema eröffnet, die wir hier fortsetzen.

In Heft 10 vom 7. März 1934 und Heft 15 vom 11. April 1934 wird von den Herren Dr.-Ing. Rappaport und Dr. Potthoff das Problem der Enteignung und Entschädigung im Städtebau erneut behandelt.

Während Rappaport die Reichsverfassung von 1918 als schuldig bezeichnet, daß das Recht auf Entschädigung in übertriebenem Maße individualistisch ausgelegt wurde und zu einem Stagnieren der städtebaulichen Entwicklung führte, betont Potthoff mit Recht, daß der Wortlaut und mit Sicherheit auch die Absicht der damaligen Gesetzgeber eine — auch im Sinne der heutigen Auffassung von der „Pflicht des Eigentums“ — durchaus zweckentspre-

chende Entwicklung der Entschädigungsfrage hätte gewährleisten können!*)

Wenn die Rechtsprechung, insbesondere das Reichsgericht, in den letzten Jahren das Recht des einzelnen am Boden in übertriebener Weise betonte und dadurch unerträgliche Zustände herbeiführte, so liegt das nicht am Gesetzgeber, sondern an denen, die das Gesetz auslegten.

Wenn die Rechtsprechung dabei immer weiter zwar logische, aber praktisch unerträgliche Gedanken weiter-

*) Ich verweise auf meinen Aufsatz in Heft 33 vom 16. August 1933.

entwickelte, die schließlich dahin führten, daß Maßnahmen auf dem Gebiete des Städtebaues fast ganz eingestellt werden mußten, so ist nicht zuletzt die mangelnde Zusammenarbeit zwischen Jurist und Städtebauer schuld. Wenn heute, wo auf dem Gebiete der Siedlung für Deutschlands Zukunft entscheidende Aufgaben gelöst werden müssen und wo Fragen, die Enteignung und Entschädigung betreffen, noch stärker in den Vordergrund treten dürften als bisher, diese Zusammenarbeit nicht gepflegt wird, dann ist die Gefahr vorhanden, daß formales Recht und städtebauliche Praxis auch weiter ohne enge Fühlung bleiben, statt miteinander, gegeneinander arbeiten und das große Programm der neuen inneren Kolonisation von vornherein abschwächen, wenn nicht gar wirkungslos machen.

Noch heute aber gibt das geltende Recht — insbesondere Artikel 153 der Reichsverfassung — ausreichende Möglichkeiten, Land im Interesse der Allgemeinheit zu enteignen. Es kommt lediglich darauf an, daß das Gesetz richtig verstanden und ausgelegt wird.

Es ist selbstverständlich, daß eine entschädigungslose Enteignung ebenso wie in der Vergangenheit auch in Zukunft nicht durchgeführt werden kann. Ebenso selbstverständlich ist aber, daß bei Umwandlung von Ackerland in Bauland, d. h. bei der Erschließung von Baugelände, der Eigentümer des Bodens, also der eigentliche Nutznießer dieses Vorganges, Opfer bringen muß, wenn die Öffentlichkeit dieses Opfer benötigt.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei lediglich die Frage der Entschädigung, für die Bemessung der Entschädigung wiederum die Auslegung des Begriffes „Wert“. Und gerade über diesen Begriff „Wert“ gehen die Ansichten weit auseinander:

Pothoff erhebt wieder die alte Forderung, die eigentlich von der Bodenreform her stammt, daß jeder Entschädigung der „Steuerwert“ zugrunde gelegt werden soll. Dieses Operieren mit dem Steuerwert muß nach wie vor als abwegig bezeichnet werden, da Folgen entstehen könnten, die von neuem der städtebaulichen Entwicklung und insbesondere der Siedlung abträglich werden können. Es ist daher notwendig, erneut den Begriff „Steuerwert“ und seine Entstehung klarzustellen.

A. Unbebaute Grundstücke:

§ 32 des Reichsbewertungsgesetzes sagt, daß unbebaute Grundstücke, insbesondere Bauland, mit dem „gemeinen Wert“ zu bewerten sind.

Nach § 10 des RBW „wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei der Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen“.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist also der „Steuerwert“ unbebauten Landes gleich dem „gemeinen Wert“. Abgesehen von der Dehnbarkeit der Auslegung, die von dem mit der Festlegung der Entschädigung betrauten Richter oder Sachverständigen außerordentliche Erfahrungen und Kenntnisse fordert, kann aber der Steuerwert allein schon deswegen nicht als alleiniger Maßstab dienen, weil er sich der Entwicklung in ganz unzureichender Weise anpaßt. Er kann erheblich niedriger, aber auch erheblich höher sein als der „gemeine Wert“ im Augenblick der Enteignung.

In § 24 des RBW. ist ausdrücklich gesagt, daß der Steuerwert nur dann neu festzustellen, also abzuändern sei,

wenn sich der Einheitswert um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als 25 000 RM verändert hat.

Wenn schon diese Bestimmung auf die Entwicklung der Wirtschaft nur unzureichend Rücksicht nimmt, so noch mehr folgender Satz:

„Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen nicht zu einer Neufeststellung.“

Es ist bekannt, daß die letzte Einheitswertfeststellung im Jahre 1931 erfolgte. Seitdem liegen die Einheitswerte fest, obwohl die „gemeinen Werte“ sich stark verändert haben.

Ob und wann überhaupt eine Neufeststellung erfolgt, ist gänzlich ungewiß. Ich erinnere an die Langlebigkeit des „Wehrbeitragswertes“!

Es leuchtet ein, daß ein Wert, der unter gänzlich anderen Verhältnissen entstanden ist, nicht auf die Dauer die Grundlage für Rechtsverhandlungen sein kann, die nach geltendem Recht — dessen Änderung kaum wahrscheinlich ist — mit dem Werte zu entschädigen sind, den der enteignete Gegenstand im Augenblick der Enteignung hatte.

Vergleicht man die Wertzahlen von 1931 und heute selbst, dann erkennt man, daß die Werte unbebauter Grundstücke 1931 sehr viel höher lagen als heute. Würde man also den Einheitswert bei einer Enteignung, die heute wirksam wird, zugrunde legen, dann wäre der Enteignende, d. h. also Staat oder Kommune, stark benachteiligt; im umgekehrten Falle der Enteignete.

Schon diese Ausführungen zeigen, daß der Steuerwert als Grundlage für eine Entschädigung zu Ungerechtigkeiten sowohl gegenüber dem Enteigneten als auch zu schweren Nachteilen für den Staat führen kann.

Wenn man also im Sinne der Entstehung des Begriffes „Steuerwert“ einen Wertbegriff im Entschädigungsverfahren für unbebaute Grundstücke festlegen will, dann kann es nur der „gemeine Wert“ sein.

Dabei ist es durchaus richtig, daß spekulative Zukunftsaussichten nicht mit zu entschädigen sind, wie Pothoff sagt. Aber auch das ist in der Praxis nicht so einfach und eindeutig durchzuführen.

Nach geltendem Recht ist nicht nur der reine objektive Handelswert, sondern auch der subjektive Wert zu entschädigen. Aber auch dieser Grundsatz ist mit Einschränkung zu verstehen.

Schon im Kommentar von Koffke und auch von Eger ist ausgedrückt, daß Zukunftswerte nur dann zu berücksichtigen sind, wenn eine mit „Wahrscheinlichkeit bestehende Aussicht“ vorhanden ist, daß dieser Zukunftswert entsteht, „nicht aber nur unsichere Möglichkeiten“.

In logischer Folge hat auch das Berliner Landgericht diesen Grundsatz dahingehend fortentwickelt, daß es in mehreren grundlegenden Enteignungsprozessen entschieden hat: „Es ist der subjektive Wert zu berücksichtigen, aber nur insoweit, als er objektiv gerechtfertigt erscheint.“ Mit dieser Formulierung ist die Möglichkeit endgültig verbaut, spekulative und eingebilddete Werte im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen.

B. Bebaute Grundstücke:

Geht es um die Enteignung von bebauten Grundstücken, dann würde die Fortsetzung der Entschädigung nach dem „Einheitswert“ ebenso große Nachteile

haben, diesmal aber zuungunsten der öffentlichen Hand, d. h. des Enteignenden.

Nach § 55 des RBG. sind Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, mit dem Ertragswerte, die nicht in ortsüblicher Weise bebaut sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen, mit dem „gemeinen Wert“ zu bewerten.

Gerade bei bebauten Grundstücken sind beispielsweise die Ertragswerte seit 1931 außerordentlich stark gefallen. Die damals festgelegten Einheitswerte sind, besonders außerhalb Berlins, sehr viel höher als die im normalen Geschäftsverkehr heute erzielbaren Preise, also höher als der „gemeine Wert“. Eine Entschädigung nach dem Einheitswert wäre also eine Bevorzugung des Privateigentums, die nicht verantwortet werden kann.

Dazu kommt aber, daß schon 1931 die Einheitswerte meist weit über dem „gemeinen Wert“ lagen.

Der Rückgang der Konjunktur auf dem Markt bebauter Grundstücke würde sich also für den Staat verhängnisvoll auswirken und wieder zu einer Lähmung städtebaulicher und siedlungstechnischer Maßnahmen führen.

Umkehren aber würde sich die Wirkung beispielsweise im Jahre 1940, soweit es zwangsbewirtschaftete Grundstücke betrifft.

Zu diesem Zeitpunkt soll z. B. die Hauszinssteuer ganz abgebaut werden. Die Erträge der Häuser steigen, ohne daß voraussichtlich die Mieten selbst erhöht werden. Wenn nicht in diesem Zeitpunkt die Einheitswerte aller zwangsbewirtschafteten Häuser grundlegend revidiert werden (eine Maßnahme, die steuerlich notwendig ist!), dann würde eine Entschädigung nach dem Einheitswert wiederum nachteilig für die Enteigneten werden.

Man erkennt, daß das Problem nicht so einfach liegt, wie es von manchen Seiten behandelt wird.

C. Landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundbesitz:

Wenn schon der „Steuerwert“ der unbebauten Grundstücke, sobald er als Grundlage für Entschädigungen dienen soll, Ungerechtigkeiten und Nachteile nach beiden Richtungen — gegen Enteignete und gegen Enteignende — erzeugt, so noch mehr, wenn es sich um die Enteignung von landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Grundbesitz handelt.

Der Steuerwert von landwirtschaftlichem Grundbesitz wird nach § 30 der RBW. nach den Ertragswerten festgelegt. Auch hier sind bei der Feststellung des Einheitswertes die Verhältnisse am Feststellungszeitpunkt zugrunde zu legen (§ 31).

Ausschlaggebend aber sind die Vorschriften über die „Gesonderte Bewertung bei landwirtschaftlichen Betrieben“.

Hier wird z. B. bestimmt, daß „landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch nicht bestellt werden

können, z. B. unkultiviertes Heideland, das zwar als Schafhütung oder durch Gewinnung von Streu landwirtschaftlich genutzt, aber nicht landwirtschaftlich bestellt wird, gesondert zu bewerten ist. Dasselbe ist mit Ödland der Fall.

Allein diese eine Bestimmung zeigt, daß der Einheitswert niemals als verlässliche Grundlage für die Bemessung einer Entschädigung dienen kann.

Denn gerade derartige Ödländereien befinden sich oft in unmittelbarer Nähe der Großstadt, sind oft „werdendes Bauland“ und oft schon durch Fluchtlinienpläne für eine Bebauung bestimmt.

Als landwirtschaftlich genutzte Fläche sind sie so gut wie wertlos und, da eine zu hohe Besteuerung landwirtschaftlich wertloser Flächen die Betriebe selbst ruinieren würde, steuerlich entsprechend niedrig bewertet.

Es kann aber nicht der Sinn eines Gesetzes sein, jede mit Bestimmtheit zu erwartende Wertsteigerung eines Geländes völlig unbeachtet zu lassen. Schon deshalb ist eine „angemessene“ Entschädigung gerecht, weil z. B. landwirtschaftliche Betriebe, von denen Teile der Bebauung durchgeführt werden, durch diese Nachteile und Betriebsverluste erleiden, die nur durch eine gerechte und angemessene Entschädigung für das enteignete Teilstück ausgeglichen werden können.

Es leuchtet ein, daß auch bei der Feststellung der Entschädigung bei der Enteignung landwirtschaftlichen Grundbesitzes nur der „gemeine Wert“ als Grundlage dienen kann.

Dieselben Bewertungsgrundsätze wie bei landwirtschaftlichen Grundstücken finden bei der Bewertung forstwirtschaftlichen Vermögens Anwendung. Beachtet man hier die Rahmensätze der 10 Ertragswertklassen (bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind 19 Ertragswertklassen mit Werten von 200 RM je 1 ha bis 3780 RM je 1 ha vorgesehen), die zwischen 20 RM je 1 ha und 2050 RM je 1 ha schwanken, dann erkennt man ebenfalls, daß eine schematische Anwendung des Begriffes „Einheitswert“ im Entschädigungsverfahren der Privatwirtschaft nicht zugemutet werden kann.

Die Beispiele zeigen, daß die bereits von der alten Bodenreform aufgestellten Forderungen, im Entschädigungsverfahren den Steuerwert zugrunde zu legen, heute ebenso wie früher nicht durchführbar sind.

Nach wie vor muß der „gemeine Wert“ Grundlage im Entschädigungsverfahren bleiben. Nach wie vor müssen auch subjektive Werte Berücksichtigung finden, aber nur insoweit, als sie objektiv gerechtfertigt sind!

Notwendig aber ist es dazu, die Entwicklung der Rechtsprechung, die gerade in den letzten Jahren eine schrankenlose Ausnutzung des Eigentumsbegriffes am Boden stark unterbunden hat, durch weitere gesetzliche Maßnahmen zu unterstützen.

Wieder stelle ich als Leitsatz für diese Arbeit den Satz der Reichsverfassung hin: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das allgemeine Beste.“

DAS BAUWISSEN ALS GANZHEITSLEHRE

Dr.-Ing. Richard Scharff*)

Zu verneinen, daß Ganzheitswissenschaften zu Recht bestehen können, kann wohl nur heißen: an der Möglichkeit ihrer Durchführbarkeit zu zweifeln. Der Analytiker ficht hierbei mit den Waffen scheinbar unwiderstehlicher Logik. Die Wissenschaft will ein Instrument sein, das durch sein System von Symbolen die Teilerlebnisse und ihre Beziehungen zueinander meistern hilft. Gewiß ist nun jedes Menschenwort, soweit es überhaupt Schlagkraft besitzt, gleichsam ein Schwerthieb ins Ganze, der nur immer aufspalten kann. Es gibt kein Wort, keinen Begriff, die in ihrer Bedeutung an sich oder in ihrer Verbindung mit andern nicht letztendlich immer ein Trennendes darstellen. Reden heißt herausgreifen, verschieben, neuordnen.

Was will nun eine Ganzheitslehre? Herausgreifen, analysieren und wieder kümmerlich zusammenfügen? Auch die Analyse bleibt kümmerlich, sie geht nirgends ohne Rest auf, und, was wesentlicher ist, man ist sich heute im klaren, daß sie nie absolut restlose Ergebnisse zeitigen wird. Aber sie verschafft immerhin auch in ihrem heutigen Stadium unermeßliche und verwertbare Resultate. Wir wollen nun an dieser Stelle diese unsere fingierte Polemik nicht fortführen, ebenso haben wir von vornherein verzichtet, diese auf eine abstraktere, spezifischer wissenschaftliche Basis zu stellen.

Wir stellen vielmehr fest: Die unvermeidliche Unzulänglichkeit der Symbolik des „wissenschaftlichen Instrumentes Ganzheitslehre“ teilen die analytischen Wissenschaften mit ihr. Die erkenntnistmäßige Auswertbarkeit teilt die Ganzheitslehre mit letzteren. Betone „teilt“, denn es ist klar, daß jegliche Kategorie Wissenschaft bei Untersuchung ein und derselben Gruppe von Vorgängen nur nach ihrer Forschungsabsicht und nach der Formgebung ihrer Ergebnisse von andern differieren kann, sofern auch im kosmischen Geschehen und im erkennenden Mikrokosmos Mensch nur ein umfassendes Daseinsprinzip statthat. Wir hatten uns — einstweilen wenigstens — gewöhnt, diesbezüglich von einem umfassenden Kausalgesetz zu sprechen.

Auch darauf gehen wir an dieser Stelle nicht näher ein, sondern wenden uns kurz dem praktischen Teil der Frage „Bauwissen als Ganzheitslehre“ zu. Wir fragen: 1. Wer soll sich ihrer annehmen? 2. Was soll eine solche Ganzheitslehre beinhalten?

Zu 1. Formale Kompetenzfragen liegen dem Techniker meist fern, Zeitmangel und Verantwortungssorgen lassen die Muße für solche Überlegungen gar nicht erst aufkommen. Wenn daher heute ein unverkennbares Vordringen der Techniker in Gebiete Platz greift, die für ihn in vielen Belangen Neuland sind, während sie für andere überdies vertrautes Geleise bedeuten, so liegt der Grund darin, daß es heute unsere Gebiete sind, in denen sich die verschiedenartigsten Lebensfragen in dichtestem Gewirr überschneiden. Neben der Frage der Verantwortungsübernahme, die seit alters her eine der meist umstrittenen war und bleiben wird, daher nicht nur

innerlich, sondern auch stets nach außen hin erkämpft sein will, ist es vor allem der Umstand, daß — natürlich nicht zufällig — gerade der Ingenieurstand besonders unter den Diskrepanzen unseres Heute leidet, daher auch bei ihm der höchste Anreiz zu ganzheitlicher Neugestaltung gegeben ist. Was im besonderen den Architekten anlangt, so hat hier das Wort „Schaffe Künstler, rede nicht!“ nur beschränkte Geltung. Denn Worte zu Symbolen und Gesetzen prägen, ist ein Schaffen. Adolf Loos etwa, um ein hervorragendes Beispiel zu wählen, dem das Schicksal verhältnismäßig sehr wenig Bauaufträge erhalten ließ, konnte über lebensklügere Vielbeschäftigte hinweg für seine und spätere Zeit und weit über die Landesgrenzen hinweg bestimmend werden.

Zu 2. Das Stoffgebiet einer Ganzheitslehre: Dies ist ebenso uferlos wie das jeglicher analytischer Wissenschaft. Mengemäßig ist daher das Wesen einer Ganzheitslehre nicht zu erfassen. Das Wesentliche der in einer Ganzheitslehre zu leistenden Arbeit ist vielmehr, das Nebeneinander analytischer Erkenntnisse, mit denen die Ganzheitslehre in ihren Kausalverkettungen in Übereinstimmung zu sein hat, in Symbole der Lebensformen umzuprägen. Sind nun auch die einzelnen Wissenschaftskategorien, wir teilen sie in analytische, kompositorische und Ganzheitswissenschaften, nur Disziplinen eines großen Ganzen, so sind sie doch Wissenschaftsinstrumente verschiedenen Richtungssinnes.

Die Ereignisse der letzten Zeit in den verschiedensten, auch außereuropäischen Ländern haben nun das Allgemeininteresse auf die Pflege von Ganzheitswissenschaften neu einsetzen lassen. Es ist jedoch nötig, zu erkennen, daß diese in Aussicht stehende „Hochkonjunktur“ der Pflege von Ganzheitswissenschaften letzteren auch zum teilweisen Schaden gereichen kann, indem die Grenze zwischen „wissenschaftlichem Instrument“, das die Ganzheitslehre bleiben bzw. werden muß, und den Phänomenen zeitgebundener Lebensformen an sich gerade hier nur zu leicht übersehen und überrannt werden kann. Eine sog. „animistische“ Methode darf also nicht nur nicht wieder propagiert werden, wie dies in letzter Zeit in mancher Festrede von Architekten geschah, sondern soll gerade heute als diejenige angesehen werden, die das Zurechtbestehen von Ganzheitslehren am häufigsten in Mißkredit gebracht hat.

Ja, wozu soll eine Ganzheitslehre überhaupt gut sein? Was haben Soziologie, Wirtschaft u. a. m. mit dem Bauwesen unmittelbar zu tun? Graue Theorie?!

Vergessen wir nun eines nicht: Theorie war es, wenn man ein Ganzes überhaupt erst in Soziologie, Wirtschaft, Kunst, Technik usw. zerspaltete! Diese Aufspaltung trug nun, wie jede Differenzierung, Früchte. Daß sie daneben auch Schaden stiftete, ist eine Erkenntnis, an deren Verkündung sich unsere Ohren bald stumpfhören werden. Versuchen wir also statt dessen lieber, daß uns die wissenschaftliche Ordnung, der wir — wird ihr auch heute manch Böses zur Last gelegt — doch unendlich viel an Macht und Vorrang verdanken, auch die Früchte ganzheitlichen Ordens nicht verwehrt!

*) Anmerkung der Schriftleitung. Wir verweisen auch auf das Werk des Verfassers „Der Weg zu uns selbst. Eine Ganzheitslehre der Wohn- und Stadtbaukultur“, das wir in der DBZ (1933, Nr. 28) besprochen haben.